

Aktenzeichen: 6 AZR 339/90
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 30. April 1992
- 6 AZR 339/90 -

I. Arbeitsgericht
Mannheim

Urteil vom 02. August 1989
- 9 Ca 221/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 21. Juni 1990
- 13 Sa 154/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Dienstanwärter bei Berufsgenossenschaft - Trennungsgeld

Gesetz:

Bundesreisekostengesetz (BRKG) § 22; Trennungsgeldverordnung
(TGV) i.d.F. vom 20. Mai 1986 § 1 Abs. 2 Nr. 6

Leitsatz:

Wird ein Dienstanwärter für den gehobenen Verwaltungsdienst einer Berufsgenossenschaft im Rahmen einer Ausbildung zu einem auswärtigen Lehrgang entsandt, so hat er Anspruch auf Trennungsgeld gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 TGV. Es liegt eine Abordnung und keine Zuweisung im Sinne des § 22 Abs. 2 BRKG vor.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 339/90
13 Sa 154/89 Baden-Württemberg

Verkündet am
30. April 1992

Klapp,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 1992 durch den Richter Prof. Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Dr. Freitag und Dr. Armbrüster sowie die ehrenamtlichen Richter Marx und Dr. Gehringer für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
21. Juni 1990 - 13 Sa 154/89 - auch hinsichtlich
der Kosten aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des
Arbeitsgerichts Mannheim vom 2. August 1989
- 9 Ca 221/89 - abgeändert.

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflicht-
tet ist, an den Kläger für die Zeiten der Teil-
nahme an den Ausbildungslehrgängen in der BGA
Hennef vom 4.1. bis 30.1.1987, 22.3. bis
16.4.1987, 23.8. bis 9.10.1987 sowie vom 25.10.
bis 20.11.1987 Trennungsgeld zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger wurde von der beklagten Berufsgenossenschaft auf-
grund eines Fortbildungsvertrages vom 15. Januar/3. Februar 1986
als Dienstanwärter für den gehobenen berufsgenossenschaftlichen



Dienst eingestellt. Gemäß § 1 dieses Vertrages findet § 12 Abs. 1 der Dienstordnung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft vom 30. Juni 1976 Anwendung, wonach die Vorschriften für Beamte auf Widerruf gelten. Gemäß § 3 des Fortbildungsvertrages bestimmen sich die Anwärterbezüge und sonstigen Leistungen nach den Vorschriften, die für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gelten.

Der Kläger hatte im Rahmen seiner Fortbildung ausbildungsbe-
gleitend an Lehrgängen teilzunehmen, welche an der berufsgenos-
senschaftlichen Akademie des Hauptverbandes der Berufsgenossen-
schaften in Hennef stattfanden. Für die jeweils mehrwöchigen
Lehrveranstaltungen übernahm die Beklagte die Kosten für Unter-
kunft und Verpflegung, außerdem wurden die Anwärterbezüge fortge-
zahlt. Die Zahlung von Trennungsgeld nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 der
Trennungsgeldverordnung des Bundes vom 20. Mai 1986 (TGV) unter-
blieb.

Der Kläger ist der Auffassung, durch die Neuregelung des § 1
Abs. 2 Nr. 6 TGV sei ein Anspruch auf Trennungsgeld auch für Be-
amte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst begründet worden. In der
Eingangsformel der Trennungsgeldverordnung sei auf den gesamten
§ 22 BRKG Bezug genommen worden, so daß auch § 22 Abs. 2 BRKG als
Ermächtigungsgrundlage für den Verordnungsgeber gelte.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist,
an den Kläger für die Zeiten der Teilnahme an den
Ausbildungslehrgängen in der BGA Hennef vom
4. Januar bis 30. Januar 1987, 22. März bis



16. April 1987, 23. August bis 9. Oktober 1987
sowie vom 25. Oktober bis 20. November 1987 Tren-
nungsgeld zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, § 1 Abs. 2 Nr. 6 TGV finde auf die
Fälle der Zuweisung gemäß § 22 Abs. 2 BRKG keine Anwendung.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage ab-
gewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren
weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt unter Aufhebung der
vorinstanzlichen Urteile zur Stattgabe des Feststellungsbegeh-
rens.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger habe
keinen Anspruch auf Trennungsgeld gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 TGV,
weil keine Abordnung vorliege. Der Kläger sei gemäß § 22 Abs. 2
BRKG den Lehrgängen zugewiesen worden. In einem solchen Fall fin-
de § 1 Abs. 2 Nr. 6 TGV keine Anwendung, weil § 22 Abs. 2 BRKG
keine Ermächtigungsgrundlage für eine Trennungsgeldregelung für
Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst enthalte. Eine Tren-
nungsgeldregelung verstieße daher gegen Art. 80 Abs. 2 GG.



Dieser Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen.

II. Der Anspruch des Klägers auf Trennungsgeld für die Zeit der Teilnahme an den auswärtigen Ausbildungslehrgängen ist gemäß §§ 1, 3 des Fortbildungsvertrages in Verb. mit § 12 Abs. 1 der Dienstordnung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft begründet. Danach bestimmen sich derartige Leistungen nach den Vorschriften für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Gemäß § 22 Abs. 1 BRKG in Verb. mit § 1 Abs. 2 Nr. 6 TGV entsteht ein Anspruch auf Trennungsgeld aus Anlaß einer Abordnung auch im Rahmen der Ausbildung.

1. Der Begriff der Abordnung ist gesetzlich nicht bestimmt. Beamtenrechtliche Regelungen (wie § 17 BRRG bzw. § 27 BBG) setzen den Begriff voraus, in dem sie bestimmen, daß ein Beamter dann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn abgeordnet werden kann. Daraus wird in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. zuletzt BVerwGE 69, 208 f. und 303 f., mit weiteren Nachweisen) angenommen, das Wesen der Abordnung bestehe in der vorübergehenden Zuweisung einer dem statusrechtlichen Amt des Betroffenen entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn, wobei die Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle aufrechterhalten bleibt.



Ausgehend von diesen Merkmalen einer Abordnung wird die Ansicht vertreten, daß ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nicht abgeordnet werde, wenn er zur Ausbildung bei einer anderen Dienststelle eine entsprechende Tätigkeit aufnehme. Das wird damit begründet, daß ein solcher Beamter kein statusrechtliches bzw. abstrakt-funktionelles Amt innehat (vgl. Günther, ZBR 1978, 73, 81; Achterberg/Püttner, Bes. VerwaltungsR, Bd. I, S. 926 Rz 83; Fürst in GKÖD, Bd. I, K § 27 II 2 Rz 3; Müssig, ZBR 1990, 109, 112, mit weiteren Nachweisen; Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, Bay. BeamtG, Stand 1991, Erl. 33, 2, mit weiteren Nachweisen; a.A. Crisolli, Anm. zu AP Nr. 1 zu § 22 BRKG) bzw. ihm kein konkret-funktionelles Amt (Dienstposten) zur verantwortlichen Wahrnehmung übertragen werde, wenn er vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Ausbildung zugewiesen werde (vgl. Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer, BBG, Stand Juli 1990, § 27 Rz 14; Meyer/Fricke, Reisekosten im öffentlichen Dienst, Stand 1991, § 1 TGV Rz 83; Scheerbarth/Höffken, BeamtenR, 5. Aufl. 1985, S. 329, § 14 III 1 b, bb).

Diese Ansicht erkennt, daß das Wesen der Abordnung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 6 TGV mit der allgemeinen beamtenrechtlichen Abordnung nicht gleichzusetzen ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst konkret ein statusrechtliches bzw. abstrakt-funktionelles Amt innehat. Ein solches Amt wird für eine Abordnung im Rahmen der Ausbildung nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 TGV nicht gefordert. Diese Vorschrift erweitert konstitutiv die Abordnung auch auf die Fälle der Ausbildung und somit auch auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, denen in der Regel noch kein Amt übertragen ist (vgl.



Meyer/Fricke, aaO, § 22 BRKG Rz 42 und § 1 TGV Rz 24; Ule, Beamtenrecht, 1970, S. 60, § 17 II Rz 2). Eine Abordnung im trennungsgeldrechtlichen Sinn liegt somit vor, wenn die bisherige Rechtsstellung, d. h. die Art des Beamtenverhältnisses, bei der vorübergehenden Zuweisung zu einer anderen Dienststelle erhalten bleibt und der Beamte entsprechende Tätigkeiten auszuführen hat. Es kann nicht davon ausgegangen werden, der Verordnungsgeber habe mit der Hinzufügung der Worte "auch im Rahmen der Ausbildung" seit der Trennungsgeldverordnung vom 20. Mai 1986 lediglich eine Klarstellung für die Fälle erreichen wollen, bei denen einem Beamten im Rahmen der Ausbildung ausnahmsweise ein Amt übertragen werde. Dafür findet sich in § 1 Abs. 2 Nr. 6 TGV kein Hinweis. Hätte der Verordnungsgeber eine solche deklaratorische Interpretation gewollt, so hätte er dies durch eine andere Wortwahl bzw. Satzstellung deutlich zum Ausdruck bringen müssen. Im übrigen wäre ein solcher Hinweis auch überflüssig, weil bei Übertragung eines Amtes im Rahmen der Ausbildung eine allgemeine beamtenrechtliche Abordnung vorliegen würde.

Es ist auch rechtlich nicht erforderlich, daß dem Beamten durch die Abordnung ein konkret-funktionelles Amt (Dienstposten) zur verantwortlichen Wahrnehmung übertragen wird. Dieses Merkmal wird nicht einmal bei der allgemeinen beamtenrechtlichen Abordnung vorausgesetzt. Auf die Übertragung eines Dienstpostens während der vorübergehenden Zuweisung zu einer anderen Dienststelle zur Ausbildung kommt es daher nicht an (vgl. dazu auch BAG Urteil vom 21. Juni 1990 - 6 AZR 342/88 -, unveröffentlicht und vom 13. Juni 1991 - 6 AZR 9/89 -, EzBAT § 10 MTV Auszubildende Nr. 1,



auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, mit weiteren Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung).

Damit ist davon auszugehen, daß eine Abordnung im Rahmen der Ausbildung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 TGV gegeben ist, wenn ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vorübergehend auswärtigen Ausbildungslehrgängen zugewiesen wird (so auch Meyer/Fricke, aaO, § 22 BRKG Rz 42; vgl. auch § 1 TGV Rz 75 für den Fall der Fortbildung).

2. Mit diesem rechtlichen Inhalt verstößt § 1 Abs. 2 Nr. 6 TGV auch nicht gegen § 22 Abs. 2 BRKG. Danach können Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die zum Zwecke der Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort zugewiesen werden, die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden. Diese Regelung schließt jedoch nicht aus, daß Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einen originären Trennungsgeldanspruch haben. Nach § 22 Abs. 1 BRKG erhalten Beamte ein Trennungsgeld nach einer Rechtsverordnung, die für Abordnungen im Inland der Bundesminister des Innern erläßt. Aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage wurde mit § 1 Abs. 2 Nr. 6 TGV eine besondere Regelung über Trennungsgeld bei Abordnung im Rahmen der Ausbildung geschaffen. Da der persönliche Geltungsbereich dieser Regelung alle Beamte (§ 22 Abs. 1 BRKG) bzw. Bundesbeamte (§ 1 Abs. 1 TGV) umfaßt, gilt sie auch für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Damit findet § 22 Abs. 2 BRKG für Trennungsgeld bei Abordnung im Rahmen der Ausbildung keine Anwendung. Der zugewiesene



Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhält Trennungsgeld
(so auch Meyer/Fricke, aaO, § 22 BRKG Rz 42).

3. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Senat damit von der Entscheidung des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 12. April 1972 - 4 AZR 224/71 - AP Nr. 1 zu § 22 BRKG) abweicht, da der Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 6 TGV in der Fassung vom 12. August 1965 bei Abordnung noch nicht den Zusatz "auch im Rahmen der Ausbildung" enthielt und damit die Abordnung einen anderen Inhalt hatte. Soweit im Ergebnis abgewichen wird, ist die Anrufung des Großen Senats wegen der nunmehrigen alleinigen Zuständigkeit des erkennenden Senats entbehrlich (§ 45 Abs. 3 Satz 2 ArbGG).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Jobs

Dr. Freitag

Dr. Armbrüster

Dr. Gehringer

Marx



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)